Preußische Gesetzsammlung

Nr. 10.

(Nr. 11117.) Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Tierärzte. Vom 2. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,
verordnen auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Tierärztekammern.

§ 1.

Für jede Provinz ist eine Tierärztekammer zu errichten. Der Bezirk der Tierärztekammer der Provinz Brandenburg umfaßt zugleich den Stadtkreis Berlin, der Bezirk der Tierärztekammer der Rheinprovinz zugleich die Hohenzollernschen Lande.

Die Kammern erhalten ihren Sitz am Amtssitze des Oberpräsidenten. Die Kammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin erhält ihren Sitz in Berlin.

Tierärztekammern benachbarter Provinzen mit geringer Mitgliederzahl können auf ihren Antrag durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu einer Kammer mit einem für sie zu bestimmenden Sitze vereinigt werden. Ebenso kann die Wiederaufhebung der Vereinigung nach Anhörung der Kammer durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verfügt werden.

§ 2.

Der Geschäftskreis der Tierärztekammern umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, die den tierärztlichen Beruf oder das öffentliche Veterinärwesen angehen oder die Wahrnehmung und Vertretung der Standesinteressen der Tierärzte zum Gegenstande haben.

Die Tierärztekammern sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten. Die Staatsbehörden sollen ihnen Gelegenheit geben, sich über geeignete Fragen gutachtlich zu äußern.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1911.

§ 3.

Die Mitglieder der Tierärztekammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirkes der Kammer, getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirke). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle approbierten Tierärzte, die innerhalb des Wahlbezirkes ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, mit Ausnahme der aktiven Militärveterinäre.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen bei Wegfall eines der vorbezeichneten Erfordernisse verloren. Sie ruhen während der Dauer eines Verfahrens auf Zurücknahme der tierärztlichen Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 4.

Einem Tierarzte, der die Pflichten seines Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt, oder sich durch sein Verhalten der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt hat, ist durch Beschluß des Vorstandes der Tierärztekammer das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder beides zugleich dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich über die gegen ihn erhobene Anschuldigung zu äußern.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen binnen 4 Wochen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts finden keine Anwendung auf Tierärzte, die ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 5.

Die Wahlen finden alle 3 Jahre im November, das erste Mal zu einem von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Zeitpunkte, statt. Der dreijährige Zeitraum, für den die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres. Bei der ersten Wahl bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Beginn und Zeitdauer der Wahlperiode.

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk von dem Vorstande der Tierärztekammer, das erste Mal von dem Regierungspräsidenten, eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Diese ist in jedem Kreise (Oberamtsbezirk) im Laufe des dritten Monats vor der Wahl 14 Tage öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vorher öffentlich bekannt zu machen.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen binnen 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Liste bei dem Vor-

stande der Tierärztekammer, das erste Mal bei dem Regierungspräsidenten, einzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet binnen 14 Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

§ 6.

Zu wählen sind für jede Tierärztekammer auf jede Vollzahl von 20 Wahlberechtigten ein Mitglied und ein Stellvertreter, mindestens aber je 6 Mitglieder und Stellvertreter. Wieviel Mitglieder und Stellvertreter auf jeden Wahlbezirk entfallen, wird von dem Oberpräsidenten nach Einreichung der Liste der Wahlberechtigten bestimmt.

Die Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins (Endtermins für die Einsendung der Stimmzettel) sowie die Bekanntmachung der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter bewirkt der Vorstand der Tierärztekammer, das erste Mal der Regierungspräsident. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Tierärztekammer, das erste Mal durch Einsendung an den Regierungspräsidenten.

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden sowie der von ihm gewählten Mitglieder oder Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekanntgemachten Endtermin eingereicht werden.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, aus denen die Person des Wählenden nicht ersichtlich ist oder die von einer nichtwahlberechtigten Person ausgestellt sind;
2. Stimmzettel, die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zu wählende Personen bezeichnet sind;
4. Stimmzettel, die einen Einspruch oder Vorbehalt enthalten;
5. Stimmzettel, soweit sie die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen oder der Angabe entbehren, ob der Benannte als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl ist von dem Vorstande der Tierärztekammer, das erste Mal von dem Regierungspräsidenten, binnen 8 Tagen nach Ablauf des Wahltermins festzustellen. Die Wahl ist dem Gewählten mit der Aufforderung bekannt zu machen, sich über die Annahme oder Ablehnung binnen 8 Tagen zu erklären.

Wer eine Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet; an seine Stelle tritt, wer die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Oberpräsidenten zur Bekanntgabe für den Kammerbezirk anzuzeigen.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweiligen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der

Vorstand der Tierärztekammer hat darüber zu bestimmen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Eine Ersatzwahl ist nur dann anzuordnen, wenn einschließlich der für die Ausgeschiedenen einberufenen Stellvertreter die Zahl der Mitglieder der Tierärztekammer weniger als 6 beträgt.

§ 7.

Die Mitglieder der Tierärztekammern verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Kammer- und Kammervorstandssitzungen dürfen ihnen Reiseentschädigungen erstattet werden.

§ 8.

In dem auf die Wahl folgenden Monate Januar, das erste Mal zu einem von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Zeitpunkte, sind die Mitglieder der Tierärztekammern von dem Oberpräsidenten zur Wahl des Vorstandes zusammenzuberufen. In der Wahlversammlung führt der Oberpräsident oder dessen Kommissar den Vorsitz.

Der Vorstand ist für die Dauer der Wahlperiode der Tierärztekammern zu wählen und hat außer seinem Vorsitzenden aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. Die Tierärztekammer beschließt mit dieser Maßgabe, wieviele Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritte des neuen Vorstandes die Geschäfte einstweilen weiter.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen.

Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

Stimmzettel, die nach den im § 6 angegebenen Bestimmungen ungültig sind, werden als nicht abgegeben betrachtet. Über die Gültigkeit entscheidet die Tierärztekammer.

Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu der engeren Wahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen geschritten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer in die engere Wahl zu bringen oder wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl, sofern sie anwesend sind, sofort, andernfalls binnen 8 Tagen nach der dem Oberpräsidenten obliegenden Mitteilung von der auf sie gefallenen Wahl, an diesen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

§ 9.

Der Vorstand vertritt die Tierärztekammern nach außen und vermittelt ihren Verkehr mit den Staatsbehörden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nur eine Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, so ist zur Beschlußfähigkeit die Teilnahme aller Mitglieder nötig. Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt oder über die Entziehung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit zu beschließen ist.

§ 10.

Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Tierärztekammer und des Vorstandes zu führen und ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen oder deren Ausführung zu überwachen.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung der Tierärztekammern und des Vorstandes und leitet in beiden die Verhandlungen. Die Berufung der Tierärztekammer muß erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt oder der Vorstand die Berufung beschließt.

Die Berufung des Vorstandes muß erfolgen, wenn in gleicher Weise 2 Vorstandsmitglieder sie beantragen.

Die Berufung des Vorstandes und der Tierärztekammer erfolgt mittels schriftlicher Einladung, die spätestens 8 Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Bei der Berufung der Tierärztekammer muß der Gegenstand, über den in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bezeichnet werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Tierärztekammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 11.

Die in jedem Wahlbezirke gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge einberufen, in der sie der Stimmenzahl nach gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder oder Stellvertreter, die am Erscheinen bei einer vom Oberpräsidenten oder dem Vorsitzenden der Tierärztekammer einberufenen Vorstands- und Kammersitzung verhindert sind, haben hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen. Bei wiederholter Unterlassung dieser Anzeige seitens eines Kammermitglieds kann die Kammer ein für allemal beschließen, statt seiner einen Stellvertreter einzuberufen.

§ 12.

Die Kammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist.

Sie faßt alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen regelt die Tierärztekammer ihre Geschäftsordnung selbständig.

§ 13.

Die Kosten der ersten Wahl zur Tierärztekammer sowie der vom Oberpräsidenten ausgehenden Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen trägt der Staat.

Im übrigen bleibt es den Tierärztekammern überlassen, für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen.

§ 14.

Die allgemeine Staatsaufsicht über die Tierärztekammern und deren Vorstand wird durch den Oberpräsidenten geführt.

Der Oberpräsident ist insbesondere befugt, von den Schriftstücken der Tierärztekammern jederzeit Einsicht zu nehmen, Gegenstände zur Beratung zu stellen, die Einberufung der Kammern oder des Vorstandes zu verlangen oder selbst zu veranlassen und an den Vorstands- und Kammersitzungen teilzunehmen. Vor Anberaumung der Sitzungen des Vorstandes und der Kammer ist ihm die Tagesordnung vorzulegen. Er darf anordnen, daß Gegenstände, deren Erörterung nicht zur Zuständigkeit der Tierärztekammern gehört oder dem Wohle des Staates oder Reichs zuwiderlaufend erscheint, von der Tagesordnung abgesetzt werden. Wenn eine Kammer den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt oder sich sonst gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl verletzt wird, oder wenn sie andere als die ihr zustehenden Zwecke verfolgt, kann der Oberpräsident die Kammer auflösen und Neuwahlen anordnen. Über den Zeitpunkt der Neuwahlen bestimmt in diesem Falle der Oberpräsident. Im übrigen finden auf das Verfahren bei diesen Wahlen und auf die Einberufung der neu gewählten Kammern die in den §§ 5, 6, 8 für die ersten Wahlen gegebenen Vorschriften Anwendung.

Der Oberpräsident kann mit Ausübung der ihm übertragenen Rechte einen Kommissar beauftragen.

Gegen die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen des Oberpräsidenten ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Zweiter Abschnitt.

Der Tierärztekammerausschuß.

§ 15.

Der Tierärztekammerausschuß wird aus Abgeordneten der Tierärztekammern gebildet. Jede Kammer wählt in den Ausschuß einen Abgeordneten und einen Stellvertreter.

Der Tierärztekammerausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt, doch können den außerhalb von Berlin und dessen Vororten wohnenden Ausschußmitgliedern für ihre Teilnahme an den Sitzungen Reiseentschädigungen gewährt werden.

§ 16.

Die Mitglieder des Tierärztekammerausschusses und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Tierärztekammern gewählt. Ihre Wahl erfolgt unter Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Tierärztekammern gegebenen Vorschriften in der im § 8 Abs. 1 bezeichneten Wahlversammlung.

Der Ausschuß führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritte des neuen Ausschusses die Geschäfte einstweilen weiter.

§ 17.

Der Tierärztekammerausschuß hat die Aufgabe, innerhalb der den Tierärztekammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben, und zwar sowohl zwischen dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Tierärztekammern, als auch zwischen diesen untereinander.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. Die Vorberatung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen. Zu diesem Zwecke hat er die Vorlagen den Tierärztekammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, die Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse der Tierärztekammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zu Grunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten.
2. Die Beratung der von den einzelnen Tierärztekammern oder von Mitgliedern des Tierärztekammerausschusses an ihn gerichteten Anträge. Zu diesem Zwecke hat er die Anträge den Tierärztekammern zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen, nach den Ergebnissen der Beratung die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefaßten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Tierärztekammern zu benachrichtigen.

§ 18.

Ob und inwieweit eine Zuziehung von Mitgliedern des Tierärztekammerausschusses zu den Sitzungen des Landesveterinäramts stattfinden soll, bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 19.

Der Tierärztekammerausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das erste Mal erfolgt die Berufung des Ausschusses durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der auch für dieses Mal durch einen von ihm ernannten Kommissar die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet.

Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach außen zu vermitteln und für die Ausführung der Ausschußbeschlüsse Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende beruft, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jedoch in der Regel jährlich einmal, die Mitglieder zu Sitzungen und leitet in ihnen die Verhandlungen.

Die Berufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung, die die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muß und spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben hiervon dem Vorsitzenden so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß die Zuziehung der Stellvertreter erfolgen kann.

Der Vorsitzende hat binnen 14 Tagen nach der Bildung des Ausschusses hiervon unter Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder und Stellvertreter dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Anzeige zu erstatten.

§ 20.

Der Tierärztekammerausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Im übrigen regelt der Ausschuß seine Geschäftsführung selbst.

§ 21.

Den Tierärztekammern bleibt es überlassen, die für den Tierärztekammerausschuß erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§ 22.

Die allgemeine Staatsaufsicht über den Tierärztekammerausschuß wird durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geführt. Ihm stehen gegenüber dem Ausschusse dieselben Befugnisse zu, die im § 14 dem Oberpräsidenten gegenüber den Tierärztekammern beigelegt sind.

§ 23.

Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 2. April 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.